



Lösung des Falles



A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Art. 93 I Nr. 4 a GG iVm §§ 13 Nr. 8, 90 ff. BVerfGG

I. Beschwerdeberechtigung

1. Beschwerdefähigkeit

Fähigkeit, in irgendwelchen Grundrechten verletzt zu sein; die KG ist aber nicht jedermann. Es hilft eventuell Art. 19 III GG:

a) juristische Person

nicht im privatrechtlichen Sinne verstehen; organisatorische Binnenstruktur und Fähigkeit zur einheitlichen Willensbildung reicht ergibt sich aus Gesellschaftsvertrag / Gesellschaftsversammlung

b) inländisch

es kommt auf Unternehmenssitz an; zu unterstellen wg. Rechtsform

c) wesensgemäße Anwendbarkeit

abzustellen ist auf zumindest ein in Betracht kommendes Grundrecht - vorliegend die Art. 12 I, 14 I, 2 I GG

(1) Grundrecht kooperativ / kollektiv zu betätigen

scheidet nur bei höchstpersönlichen Grundrechten wie Art. 1, 6 GG aus

(2) Auslegung

i. Lehre vom personalen Substrat

Können sich die hinter der KG stehenden Gesellschafter auf die in Betracht kommenden Grundrechte berufen? ohne weiteres, da alle in Betracht kommenden Grundrechte das Geldverdienen betreffen

ii. Lehre von der grundrechtstypischen Gefährdungslage

Kann die KG mit Blick auf die in Betracht kommenden Grundrechte genauso in der Grundrechtsausübung gefährdet sein wie eine natürliche Person? ohne weiteres mit obiger Begründung

Lösung des Falles



iii. Zwischenergebnis

Streitentscheid ist - wie in der Regel bei diesem Problem - unnötig

2. Prozessfähigkeit

Fähigkeit, Prozesshandlungen *aus eigenem Recht* vorzunehmen
~ Geschäftsfähigkeit; die KG über ihre(n) Geschäftsführer

3. Postulationsfähigkeit

Fähigkeit, Prozesshandlungen *selbst* vornehmen zu dürfen
jeder Geschäftsfähige, also die KG über ihre(n) Geschäftsführer
Anwaltszwang nur bei mündlicher Verhandlung, § 22 BVerfGG

4. Prozessführungsbefugnis

Fähigkeit, Recht in eigenem Namen geltend zu machen
für KG unproblematisch, da es um ihre Grundrechte geht

II. Beschwerdegegenstand

Jeder Akt öffentlicher Gewalt, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG
Wegen Art. 1 III GG weit zu verstehen; bei VB gegen eine Entscheidung zwingend die letztinstanzliche; Wahlrecht bzgl. der vorangegangenen Entscheidungen und der Verfügung



Lösung des Falles



III. Beschwerdebefugnis, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG beachte: immer auf den Beschwerdegegenstand abstellen

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Verletzung darf nicht von vornherein nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen sein; das bedeutet Grundrechte nennen und Sachverhalt projizieren

Bzgl. des Art. 14 I GG, weil es um die Nutzbarkeit des Grundstücks geht; bzgl. der Art. 12 I, 2 I GG, weil die Villa Gewinne aufzehre und die Existenz der KG bedrohe

2. Betroffenheit

immer eine kurze Definition einfließen lassen, auch wenn es sich gerade bei der Urteils-VB um Selbstverständlichkeit handelt

a) Selbst

in eigenen Grundrechten beschwert (Ausschluss von Popularklagen)
bei fehlender Adressatenstellung entscheidet Schwere
für KG unproblematisch, da es um ihre Grundrechte geht

b) Gegenwärtig

schon und noch beschwert (nicht irgendwann in der Zukunft)
auch bei nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen
KG durfte die Villa zumindest bis zur mdl. Verhandlung nicht abreißen,
so dass deren Einsturz hier noch keine Rolle spielt, weil diese
Zulässigkeitsvoraussetzung zumindest im Zeitpunkt der mündlichen
Verhandlung vorlag (a.A. vertretbar)

c) Unmittelbar

kein weiterer Vollzugsakt erforderlich, es sei denn es geht um Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht, da unzumutbar

KG darf *direkt* wegen der behördlichen Untersagung bzw. der bestätigenden Urteile nicht die Villa abreißen

IV. Rechtsschutzbedürfnis, § 90 II BVerfGG

1. Rechtswegerschöpfung

bei Urteils-VB: Instanzenzug erfolglos durchlaufen

„... bis zur letzten Instanz ... ohne Erfolg ...“

2. Subsidiarität

alle sonstigen (außer-)gerichtlichen Möglichkeiten ergriffen

nichts erfolgversprechendes ersichtlich, Antrag bei Behörde sinnlos

3. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

VB als geeignetes, erforderliches Rechtsverfolgungsmittel; spätestens hier stellt sich Frage nach Auswirkungen des Einsturzes

BVerfG bejaht das Rechtsschutzbedürfnis, wenn es um Frage grds.

Bedeutung geht **und** besonders belastender Grundrechtseingriff vorlag *oder* wenn Wiederholungsgefahr besteht *oder* wenn BF weiterhin beeinträchtigt (letzteres z.B. durch getroffene Dispositionen)

Evtl. die 1. Variante, da Unterhalt der Villa für KG existenzbedrohend und Ausgestaltung von Entschädigungsklauseln Frage von über den Fall hinausgehender Relevanz ist (a.A. gut vertretbar)

V. Form und Frist, §§ 92, 23, 93 I 1 BVerfGG

schriftlich unter Angabe verletzter Rechte / Handlung, binnen eines Monats



Lösung des Falles



B. Begründetheit

wenn KG durch das letztinstanzliche verfügungsbestätigende Urteil (und die anderen Urteile bzw. die Verfügung) in Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt wäre.

I. Prüfungsmaßstab

nur spezifisches Verfassungsrecht; keine Superrevisionsinstanz

II. Verletzung des Art. 14 I GG

1. Schutzbereich

a) persönlich

jedermann; Art. 19 III GG erfüllt

b) Sachlich

Jede vermögenswerte Rechtsposition, die durch die Rechtsordnung zugewiesen wird ; sog. normgeprägter Schutzbereich, der sich durch Elemente der Privatnützigkeit und Verfügungsbefugnis kennzeichnet

(1) Villa

unproblematisch wegen § 903 BGB

(2) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

e.A. kein separates Schutzbedürfnis

a.A. es besteht separates Schutzbedürfnis

BVerfG: Schutz nicht weiter als der seiner wirtschaftlichen Grundlagen (damit wird dessen Existenz offen gelassen)

2. Eingriff (besser: eigentumsrelevante Maßnahme)

a) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

es bedarf auch nach a.A. betriebsbezogener Maßnahme, die man hier nicht bejahen kann, weil die Kosten letztlich nur Folge der unterlassenen Abrißgenehmigung sind und diese Verfügung die Existenz der KG nicht bedrohen wollte.

b) Verwehrte Abrißgenehmigung

(1) Mögliche Beeinträchtigungsvarianten

Enteignung: vollständige oder jedenfalls teilweise Entziehung konkreter subjektiver Rechtspositionen zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks
Inhalts- und Schrankenbestimmung: abstrakt generelle Festlegung von Rechten und Pflichten

(2) Abgrenzung der Beeinträchtigungsvarianten

früher: Intensität der Maßnahme entscheidet

danach wohl eher Enteignung, da Grundstück wg. Villa nutzlos

heute: beide Schranken sind aliud und gehen nicht einander über, so dass allein die obigen Definitionen zählen
danach Inhalts- und Schrankenbestimmung, da das Grundstück Eigentum der KG bleibt

arg.: Rechtssicherheit

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

a) Schrankenvoraussetzungen eingehalten ?

Nach Art. 14 I 2 GG werden Inhalt und Schranken durch Gesetz bestimmt; wegen § 13 NdsDenkSchG erfüllt

b) Verfassungsmäßigkeit des § 13 I NdsDenkSchG

(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Kompetenz folgt aus Art. 70 I GG, da Denkmalschutz Teil der Kulturhoheit der Länder

Lösung des Falles



(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit

i. Grundsatz

Abwägung zwischen der Sozialpflichtigkeit (Art. 14 II GG) und der Privatnützigkeit des Eigentums (Art. 14 I 1 GG) vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus Art. 20 III GG nötig:

(a) legitimer Zweck (Gemeinwohlförderung)

Art. 6 NV ist der Kulturförderung verpflichtet; darunter fällt auch die Denkmalpflege (ähnl. BVerfG)

(b) Eignung (Zweckförderlichkeit)

schon wegen der Abwägung in § 13 I

(c) Erforderlichkeit (keine mildereren, gleich geeigneten Mittel)

generelle Übernahme durch die öffentliche Hand wegen des Vorbehalts des Möglichen und knapper Kassen der Gebietskörperschaften bzw. des Landes nicht gleich geeignet

(d) Angemessenheit (Abwägung)

(aa) Abstrakte Wertigkeit

scheint mir ausgeglichen

(bb) Konkrete Wertigkeit

(α) Eingriffsintensität

Art. 14 I GG schützt nicht die bestmögliche Nutzung, da darin eine Art Vermögensschutz läge
aber: Privatnützigkeit ist Kernbereich des Eigentums;
ist sie auch nur im Einzelfall nicht mehr gewährleistet
dominieren Interessen des Eigentümers

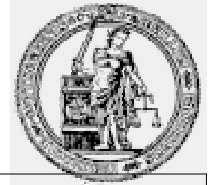
Lösung des Falles



- (β) Gewicht der rechtfertigenden Interessen dagegen kommt Denkmalpflege nicht an
 - (e) Zwischenergebnis
§ 13 I NdsDenkSchG verstößt gegen Art. 14 I GG
 - ii. Heilung durch § 13 II NdsDenkSchG ?
Evtl. im Hinblick auf die Ausgleichsregelung, weil sie Entschädigung gewährt und so den faktischen Verlust ausgleichen kann; nach der Rechtsprechung sind derartige salvatorische Klauseln aber nur unter folgenden Vorgaben:
 - (a) Formelles Gesetz eingehalten
 - (b) Vorrang der Bestandsgarantie d.h. es sind Übergangsregeln / Ausnahmen zu normieren. Sie fehlen hier soweit ersichtlich)
 - (c) und hinreichend transparentes Verwaltungsverfahren d.h. der Bürger muss wissen, wie hoch eine eventuelle Entschädigung ist, weil er nur dann weiß, ob er gegen den Ablehnungsbescheid vorgeht oder ihn bestandskräftig werden lässt und sich entschädigen lässt.
Fehlt hier ebenfalls, weil die Höhe der Entschädigung in einem separaten Verwaltungsverfahren festgelegt wird, nach dessen Durchführung der Ablehnungsbescheid in der Regel bestandskräftig ist
 - iii. Verfassungskonforme Auslegung des § 13 NdsDenkSchG
zumindest § 13 II NdsDenkSchG lässt sich nicht verfassungskonform auslegen, weil die Entschädigungshöhe dort nicht näher benannt wird
- c) Ergebnis
§ 13 NdsDenkSchG ist verfassungswidrig



Lösung des Falles



III. Verletzung des Art. 12 I GG

1. Schutzbereich

persönlich: hier ist auf Sitz der KG abzustellen

sachlich: jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und
Erhaltung einer Lebensgrundlage, also auch die der KG

2. Eingriff

berufsregelnde Tendenz fehlt, da die KG zwar in ihrer Existenz
bedroht, aber nicht aufgrund eines Erwerbsvorgangs, sondern wegen
ihres Besitzes

IV. Verletzung des Art. 2 I GG

subsidiär im Anwendungsbereich anderer Grundrechte

Literaturhinweise:

BVerfGE 100, 226 ff.

Papier, DVBl. 2000, 1398